

zum Kreis- und Strategieausschuss am 22.02.2021, TOP 12

**Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.**

**Landkreis Ebersberg**

Ebersberg, 08.02.2021

Az.

Zuständig: Michael Ottl, ☎ 08092/823-175

### **Vorgesehene Beratungsreihenfolge**

Kreis- und Strategieausschuss am 22.02.2021, Ö

## **Berichts Antrag zum Corona-Ausbruch im AWO-Seniorenzentrum in Markt Schwaben; Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.01.2021**

Anlage 1\_Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.01.2021

### **Sitzungsvorlage 2021/0280**

#### **I. Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 31.01.2021 stellte die Kreistagsfraktion Bündnis 90 Die Grünen einen Berichts Antrag zum Corona-Ausbruch im AWO Seniorenzentrum in Markt Schwaben.

Zu den im Antrag aufgeführten Fragen wird seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

1. *Vom Landratsamt wurde wiederholt betont, dass von den Senioreneinrichtungen regelmäßige schriftliche Berichte an die Heimaufsicht gesandt wurden.*

*Wie häufig wurden solche Berichte erstattet?*

*Enthielten diese Berichte Informationen zu den eingeleiteten Schutzmaßnahmen und ihrer Umsetzung?*

Zu Beginn der Pandemie wurden die Pflegeheime sowie die stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe gebeten, **dreimal** in der Woche dem Krisenstab über die Belegungssituation und besondere Vorkommnisse zu berichten. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde dieser Melderhythmus auf **zweimal** pro Woche verkürzt. Das AWO Seniorenzentrum Markt Schwaben kam dieser Bitte größtenteils nach und informierte darüber hinaus, das Landratsamt auch außerhalb dieses Meldesystems über wissenswerte Ereignisse (z.B. Verdachtsfälle). Sofern diese Begebenheiten ein Handeln der Einrichtung erforderlich machten, wurde ebenfalls darüber informiert. Soweit eine Vorlagepflicht verschiedener Konzepte (z.B. Aufnahme, Klinikrücknahme, Besucher) gegeben war, wurde diese ebenfalls erfüllt.

2. *In der Presseberichterstattung wird darauf verwiesen, dass der heftige Ausbruch der Corona-Infektion trotz intensiver Testung erfolgt sei.*

*Wann, auf wessen Initiative, von wem, bei wie vielen Bewohner\*innen und mit welchem Ergebnis wurden in den 4 Wochen vor dem Ausbruch Tests im AWO-*

*Seniorenzentrum in Markt Schwaben durchgeführt?*

*Um welcher Art von Tests handelte es sich dabei jeweils (PCR, Antigen)?*

*Wie oft und mit welchem Ergebnis wurden die Mitarbeiter\*innen des Hauses in den vier Wochen vor dem Dreikönigstag getestet? Von wem wurden sie veranlasst, finanziert und dokumentiert?*

Zum 09.12.2020 trat die Zehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) in Kraft. Hier gab es, wie in den bisherigen Verordnungen keine verpflichtenden Vorgaben zu den Testungen der Bewohner\*innen von Pflegeeinrichtungen. Daher war und ist es umso wichtiger, dass die Bewohner\*innen im Rahmen einer professionellen Pflege regelmäßig auf ihre Befindlichkeit und damit auch hinsichtlich des Auftretens von Symptomen beobachtet werden. Dies erfolgt in der Einrichtung durch ein tägliches Screening.

Darüber hinaus wurden am 15.12.2020 anhand eines PoC-Antigen-Schnelltests alle Bewohner\*innen vorsorgliche getestet. Die Testungen führten geschulte Mitarbeiter\*innen der Einrichtung durch. Es waren alle Ergebnisse negativ.

Am 18.12.2020 wurde dann der vorgenannte Personenkreis mittels PCR Tests durch das Diagnostikzentrum abgestrichen. Auch diese Ergebnisse waren negativ.

Aufgrund eines Verdachtsfalls (Bewohner) am 22.12.2020 wurden die Bewohner\*innen zweier Wohnbereiche erneut mittels PoC-Antigen-Schnelltests getestet. Alle Testergebnisse einschließlich des Verdachtsfalls wiesen negative Testergebnisse auf. Weitere Testungen mittels PoC-Antigen-Schnelltest wurden weiterhin bei Verdachtsfall bei Bewohner durchgeführt.

Über diese Testungen bzw. Gegebenheiten war das Landratsamt auch stets informiert. Die Testungen wurden entsprechend in der Einrichtung dokumentiert.

Die in der Bayerischen Infektionsschutzverordnung festgeschriebene Testverpflichtung für die Mitarbeiter erfüllte die Einrichtung. Vom 15.12.2020 bis einschließlich 31.12.2020 wurden 300 PoC-Antigen-Schnelltests an Mitarbeiter\*innen der Bereiche Pflege, Beschäftigung, Hauswirtschaft und Verwaltung einschließlich der externen Reinigungskräfte, mit Ausnahme der sich im Urlaub oder im Krankenstand befindenden Mitarbeiter\*innen durchgeführt. Die Testungen wurden durch die Einrichtung an 7 Tagen die Woche angeboten und entsprechend dokumentiert.

Eine Testung mit Schnelltests war ausreichend. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben besteht die Möglichkeit, die Testungen mittels PoC-Antigen-Schnelltest oder per PCR-Tests durchzuführen. Aufgrund der Testverordnung können die Einrichtungen aktuell pro Bewohner\*in monatlich 30 Tests beanspruchen. Diese Tests sind eigenverantwortlich zu beschaffen und können über die Pflegekassen als zusätzliche Kosten geltend gemacht werden.

### 3. Welche Regelungen und Schutzvorkehrungen galten für Besucher\*innen des Hauses?

Die Einrichtung verfügte über eine Besuchsregelung angelegt an die aktuell gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Die Regelungen sind in einem entsprechenden Konzept niedergeschrieben, das dem Landratsamt vorlag.

Nach den rechtlichen Vorgaben durfte jeder Bewohner\*in täglich von höchstens einer Person besucht werden. Diese Person musste ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis vorlegen. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltest durfte höchstens 48 Stunden und mittels eines PCR-Tests höchstens drei Tage vor den Besuch vorgenommen worden sein. Zur Weihnachtszeit wurde diese Gültigkeit um jeweils 24 Stunden erhöht. Zudem hat jeder Besucher innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske zu tragen.

Darüber hinaus hat die Einrichtung die Besuche in der Einrichtung individuell in einem Konzept ausgestaltet. Dieses Konzept liegt dem Landratsamt vor. Demnach ist ein Besuch nach telefonischer Anmeldung in einem speziell konzipierten Besuchsbereich möglich. Dabei können max. 5 Bewohner von max. einem Besucher unter Einhaltung der Mindestabstände, das Tragen einer FFP2 Maske sowie Handhygiene besucht werden. Der Besuchsbereich wird regelmäßig gelüftet. Ein Besuch im Bewohnerzimmer findet nur zur Begleitung von Sterbenden statt. Das erforderliche negative Testergebnis musste vor Betreten der Einrichtung vorgelegt werden.

### 4. Welche Hygienemaßnahmen galten für das Pflegepersonal? Wurden konsequent FFP2-Masken getragen?

Erst mit der Änderung der BayIfSMV vom 21.01.2021 besteht für das Personal eine FFP2-Maskenpflicht beim Kontakt mit den Bewohner\*innen im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen (maximale Tragezeit 75 Minuten, anschließend Mindesterholungsdauer von 30 Minuten).

Sowohl in den „Empfehlungen zur Prävention und Management von Covid-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ des Robert-Koch-Instituts (RKI) als auch in den „Handlungsanweisungen für Alten- und Pflegeheime und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe Tag und Nacht erbringen“ des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wurde bis zu dieser Änderung ohne Verdacht auf bzw. einer bestätigten SARS-CoV-2-Infektion lediglich das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes angeraten.

Die Einrichtung selbst hat in einem individuell erstellten Hygiene-Konzept die Empfehlungen bzw. Handlungsanweisungen aufgegriffen. Zu den Schutzmaterialien bei bestätigten Fällen gehört unter anderem:

- Händedesinfektionsmittel
- unsterile Einmalhandschuhe
- Schutzanzüge mit Kapuze
- Face Shields/Schutzbrille

- Einmalschutzkittel
- FFP2-/FFP3-Masken
- Schuhüberzieher
- Einmalkopfhauben

Das Landratsamt bekam bei einem vor Orttermin zusammen mit der Task-Force des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit auch die Einhaltung dieser Maßnahmen bestätigt.

*5. Gab es in der Einrichtung die Möglichkeit, mehrere Bewohner\*innen in einem Isolierbereich unterzubringen, der nur über eine Schleuse zu betreten war?*

In der Einrichtung gibt es einen offenen sowie einen beschützenden Wohnbereich. Demnach muss auch bei der Isolierung der Bewohner\*innen unterschieden werden.

Grundsätzlich hat die Einrichtung die Möglichkeiten der Isolierung in einer Handlungsanweisung niedergeschrieben. Demnach ist folgendes festgehalten:

- Bewohner, die ein Einzelzimmer bewohnen, werden umgehend von den anderen Bewohnern isoliert. Dies bedeutet, sie müssen sich in Quarantäne begeben und in ihrem eigenen Zimmer verbleiben. Voraussetzung dafür ist, dass der Bewohner keine kognitiven Einschränkungen aufweist, und auch keine Hinlauff Tendenzen vorhanden sind.
- Bewohner, die im offenen Wohnbereich ein Doppelzimmer bewohnen, werden umgehend vom Zimmernachbarn isoliert, indem sie in ein freies Verfügungszimmer umziehen. Im beschützenden Wohnbereich wird für diesen Fall ein Einzelzimmer in diesem Bereich zur Verfügung gestellt.
- Bewohner, die im offenen Wohnbereich wohnen, aber kognitive Einschränkungen und/oder Hinlauff Tendenzen aufweisen, werden im Quarantänebereich des Erdgeschosses im WB 2 isoliert. Die in derzeit dort wohnenden Personen werden dann auf die einzelnen Wohnbereiche in den freien Einzelzimmern/Doppelzimmern aufgeteilt.

Schleusen vor den Zimmern der jeweiligen Bewohner\*innen bzw. vor den einzelnen Bereichen wurden eingerichtet.

Eine strikte Verlegung der betroffenen Bewohner\*innen war aufgrund der hohen Anzahl der infizierten Personen nicht immer möglich. Diese Bewohner verblieben dann in ihrem jeweiligen Einzelzimmer. Aufgrund der bei einigen betroffenen Bewohnern bestehenden dementiellen Veränderungen ist es entsprechend schwierig eine dauerhafte Trennung zu gewährleisten. Oftmals fehlt aufgrund von dementiellen Vorerkrankungen das Verständnis für die jeweilige Isolierungsmaßnahme.

*6. Gab es für diesen Bereich genügend komplette Schutzausrüstung für die Pflegenden?*

Auf mehrere Anfragen bestätigte die Einrichtungsleiterin, dass immer genügend Schutzausrüstung zur Verfügung stand. Sie hatte auch Kenntnis über das Angebot des Landratsamtes,

im Bedarfsfall mit entsprechender Schutzausrüstung auszuhelfen. Dieses Angebot wurde auch einmal angenommen, als Schutzanzüge nicht rechtzeitig geliefert wurden. Hier half das Landratsamt mit 200 Anzügen aus.

*7. Wurde die Einhaltung der Vorsorgemaßnahmen von der Heimaufsicht überprüft?*

Aufgrund der Corona-Pandemie waren die turnusmäßigen Heimbegehungen vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ausgesetzt bzw. auf die Durchführung anlassbezogener Prüfungen reduziert.

Die FQA (Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen Qualitätsentwicklung und Aufsicht) war dennoch seit März im engen Austausch mit den Einrichtungen.

Das AWO Seniorenzentrum Markt Schwaben erfüllte die Verpflichtung zur Erstellung der jeweiligen Konzepte und legte diese –soweit erforderlich – dem Landratsamt vor. Diese Konzepte sind schlüssig und entsprechen den entsprechenden Handlungsempfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sowie des RKI.

Der überwiegende Teil dieser Vorgaben greift tatsächlich auch erst bei Auftreten einer Infizierung mit Covid-19. Eine Überprüfung im Vorfeld ist allein deshalb schon schwierig.

Während des Ausbruchsgeschehens konnten sich Mitarbeiter des Landratsamtes zusammen mit Mitarbeiter des LGL von der Einhaltung der Maßnahmen vor Ort überzeugen.

*8. Welche Maßnahmen wird das Landratsamt ergreifen, um weitere Corona-Ausbrüche dieser Größenordnung in den Senioreneinrichtungen des Landkreises möglichst zu verhindern?*

Nach wie vor ist wie in vielen gleichgelagerten Fällen auch im AWO Seniorenzentrum Markt Schwaben die Infektionsquelle nicht nachvollziehbar.

Erste Präventionsmaßnahmen müssen in den Einrichtungen selbst erfolgen. So gehören eine genaue Beobachtung der Bewohner\*innen auf ihre Befindlichkeit und damit auch hinsichtlich des Auftretens von respiratorischen und anderen mit einer Covid-19 Erkrankung assoziierten Symptomen, zu einer professionellen Pflege und dementsprechend zu den gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsanforderungen an eine Einrichtung. Diese Qualitätsanforderungen sind vorrangig vom Träger sowie der stationären Einrichtungen sicherzustellen.

Zur Prävention des Auftretens sowie zur Weiterverbreitung einer Covid-19 Erkrankung gibt es umfangreiche Empfehlungen des RKI sowie des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. Daneben steht das Landratsamt sowie das LGL beratend zur Seite.

Treten Symptome auf, liegt die Verantwortung zum Handeln sowie die Testung erst einmal bei der Einrichtung selbst. Dieser Verantwortung sind sich die Einrichtungen im Landkreis durchaus bewusst. PoC-Antigentests werden bei Verdachtsfällen umgehend von den Einrichtungen durchgeführt. Fällt ein oder mehrere Tests positiv aus, wird das Landratsamt sowie bereits seit Beginn der Pandemie innerhalb kürzester Zeit eine Reihentestung vor Ort

durchführen. Im Normalfall gelingt das innerhalb von 24 bis 48 Stunden. Bei Vorliegen eines Ausbruchs in der Einrichtung werden weiterhin engmaschige Testungen durchgeführt um weitere Fälle aufzugreifen, so dass die betroffenen Bewohner\*innen umgehend isoliert werden können.

Neben diesen Reihentestungen hat das Landratsamt in der am 14.01.2021 erlassenen Allgemeinverfügung verpflichtende Testungen für Bewohner\*innen für vorerst drei Wochen bis zum 07.02.2021 angeordnet. Diese Verpflichtung wurde nun zwischenzeitlich um zwei weitere Wochen verlängert. Damit füllt das Landratsamt eine rechtliche Lücke, da in den Infektionsschutzverordnungen bisher keine verpflichtenden Testungen für Bewohner\*innen vorgesehen sind. Nachdem in KW 2 das Ausbruchsgeschehen in den Heimen im Landkreis zunahm, sah der Krisenstab diesbezüglich eine notwendige Maßnahme um weitere infizierte Bewohner\*innen zu erkennen.

Zudem wurde durch das Impfzentrum frühzeitig – je nach Verfügbarkeit von Impfstoff - mit den Impfungen in den Einrichtungen begonnen. Die Zeit, in der kein Impfstoff vorrätig war, wurde genutzt, um die erforderlichen Unterlagen von den impfwilligen Bewohner\*innen zu erhalten. Somit entstand keine unnötige Wartezeit und nach Eintreffen des Impfstoffes konnte umgehend mit den Impfungen begonnen werden. Zwischenzeitlich ist in allen Pflegeeinrichtungen die Erstimpfung erfolgt, in über der Hälfte der Einrichtungen gab es bereits eine Zweitimpfung.

Das Landratsamt wird weiterhin mit den Einrichtungen in engem Austausch stehen und so einen Überblick über die Geschehnisse zu bekommen. Dort wo es erforderlich ist, wird es weiterhin engmaschige Testungen geben. Die eingeleiteten Maßnahmen müssen aber immer im Verhältnis zum Ausbruchsgeschehen stehen.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

- ja, positiv
- ja, negativ
- nein

**Auswirkung auf den Haushalt:**

Keine

## **II. Beschlussvorschlag:**

**Dem Kreis- und Strategieausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:**

**Der Kreis- und Strategieausschuss nimmt den ausführlichen Sachbericht der Verwaltung zur Kenntnis. Die aufgeführten Fragen wurden vollumfänglich beantwortet. Der Antrag von Bündnis 90 / die Grünen vom 31.01.2021 ist damit erledigt.**

gez.

Michael Ottl